

Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom 30. Juni 2004

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 95 Abs. 1 Bst. g–k sowie Abs. 2 Bst. g–i

¹ Das Gesamtgewicht darf, vorbehaltlich der Gewichte im internationalen Verkehr, höchstens betragen:

	Tonnen
g. Motorwagen mit vier Achsen	32,00
h. Motorwagen mit mehr als vier Achsen	40,00
i. Motorwagen mit mehr als vier Achsen im unbegleiteten kombinierten Verkehr	44,00
j. dreiachsige Gelenkbusse	28,00
k. landwirtschaftliche Traktoren	14,00

² Die Achslasten dürfen (ohne Berücksichtigung einer Anfahrhilfe nach Art. 57 Abs. 2) höchstens betragen für:

	Tonnen
g. <i>Betrifft nur den französischen und den italienischen Text</i>	
h. <i>Betrifft nur den französischen und den italienischen Text</i>	
i. Dreifachachsen mit einem Achsabstand von über 1,40 m	27,00

Art. 103 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Schwere Motorwagen der Klassen M und N mit mehr als vier Achsen müssen mit automatischen Blockierverhinderern der Kategorie 1 gemäss Ziffer 3.1.1 des Anhangs X der Richtlinie Nr. 71/320/EWG ausgerüstet sein.

¹ SR 741.41

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

30. Juni 2004

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Joseph Deiss

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz